

1 Beantragter Leistungsbereich

Beantragt wird die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von molekulargenetischen Erkrankungen gemäß Abschnitt 11.4.2 EBM. Es können der gesamte Abschnitt des EBM oder einzelne Gebührenordnungspositionen beantragt werden.

- Kapitel 11.4.2 EBM: indikationsbezogene genetische in-vitro-Diagnostik monogener Erkrankungen
- | | | | | |
|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| <input type="checkbox"/> 11351 | <input type="checkbox"/> 11370 | <input type="checkbox"/> 11400 | <input type="checkbox"/> 11431 | <input type="checkbox"/> 11446 |
| <input type="checkbox"/> 11352 | <input type="checkbox"/> 11371 | <input type="checkbox"/> 11401 | <input type="checkbox"/> 11432 | <input type="checkbox"/> 11447 |
| <input type="checkbox"/> 11355 | <input type="checkbox"/> 11380 | <input type="checkbox"/> 11410 | <input type="checkbox"/> 11440 | <input type="checkbox"/> 11448 |
| <input type="checkbox"/> 11356 | <input type="checkbox"/> 11390 | <input type="checkbox"/> 11411 | <input type="checkbox"/> 11444 | |
| <input type="checkbox"/> 11360 | <input type="checkbox"/> 11395 | <input type="checkbox"/> 11420 | <input type="checkbox"/> 11445 | |

2 Fachliche Voraussetzungen

2.1 Facharzt

- Facharzt für Humangenetik
 Facharzt mit Zusatzbezeichnung „Medizinische Genetik“
 Facharzt für Laboratoriumsmedizin
 Ermächtigter Fachwissenschaftler der Medizin
 Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
 Facharzt für Transfusionsmedizin

Facharzturkunde:

- liegt der KVS vor im Original beigelegt

2.2 Genehmigung (anderer) KV

- liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.3 Nachweise

2.3.1 Muster der Auftragshinweise gemäß § 6 der QSV, die der verantwortlichen ärztlichen Person zur Verfügung gestellt werden

- liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

UND

2.3.2 Aufstellung der verwendeten Untersuchungsverfahren gemäß § 4 der QSV, die der verantwortlichen ärztlichen Person zur Verfügung gestellt werden

- liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

UND

2.3.3 Zwei anonymisierte Patientendokumentationen je beantragter GOP, aus denen die Methodik zur Untersuchung, Angaben zu den genutzten Gerätschaften sowie die jeweiligen Befunde hervorgehen (Einzelbeantragung)*

- liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

ODER

Zehn anonymisierte Patientendokumentationen, aus denen die Methodik zur Untersuchung, Angaben zu den genutzten Gerätschaften sowie die jeweiligen Befunde hervorgehen (nur bei Beantragung des gesamten Abschnitts 11.4.2 EBM)*

- liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

*Hinweis:

Die Patientendokumentationen sollen sich stichprobenhaft aus der täglichen Arbeit ergeben. Zur Erbringung der geforderten Dokumentationen sind Hospitationen bei Kollegen mit entsprechender Genehmigung möglich.

Können keine Patientendokumentationen eingereicht werden, ist die Teilnahme an einem Kolloquium erforderlich.

3 Räumliche/ organisatorische Voraussetzungen

3.1 Erklärungen

Der Arzt, der die genetische Analyse nicht als verantwortliche ärztliche Person durchführt, beachtet die organisatorischen Voraussetzungen nach § 4 der QSV Molekulargenetik.

Die Vorgaben zur Qualitätssicherung der Richtlinie der Bundesärztekammer (RiliBÄK) und § 5 der QSV Molekulargenetik werden beachtet.

In der Praxis ist ein vorschriftsmäßiger und den Laborhygienevorschriften gerecht werdender Arbeitsplatz bzw. ein entsprechendes Labor vorhanden, wo die beantragten molekulargenetischen Leistungen ordnungsgemäß ausgeführt werden können.

3.2 Nutzung ausgelagerter Praxisräume

ja (nähere Angaben in Punkt 4) nein

4 Nutzung ausgelagerte Praxisräume

Standort:

Bei Nutzung fremder Räume: Nutzungsvertrag

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

5 Hinweise

Mit Antragsabgabe gibt der Antragsteller sein Einverständnis, dass die KV Sachsen im Rahmen der Antragsbearbeitung zu den vorgelegten Nachweisen ggf. erforderliche weitere Informationen und ergänzende Nachweise der jeweils zuständigen Stelle einholen kann, insbesondere bei anderen KVen zu erteilten Genehmigungen oder bei Ärztekammern zu Inhalt und Umfang der absolvierten Weiterbildung. Dem Antragsteller ist bei Abgabe bekannt, dass das Einverständnis während des laufenden Antragsverfahrens jederzeit widerrufen werden kann.

Die Durchführung und Abrechnung der beantragten genehmigungspflichtigen Leistung(en) ist erst nach Erteilung der Genehmigung rechtens. Die Genehmigung kann grundsätzlich nicht rückwirkend erteilt werden.

Mit Antragsabgabe bestätigt der Antragsteller die Richtigkeit der Angaben und wird verpflichtet, Änderungen unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.

Die Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie unter www.kvsachsen.de/mitglieder/datenschutz.

Der Antragsteller gibt mit Antragsabgabe sein Einverständnis, dass die zuständige Kommission der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen nach § 9 der Qualitätssicherungsvereinbarung Molekulargenetik berechtigt ist, die apparativen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten in der Praxis zu prüfen. Die Erteilung der Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung der beantragten Leistungen kann von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium abhängig gemacht werden.

Es wird erklärt, dass die in den §§ 4 bis 8 der QS-Vereinbarung festgelegten weiteren Anforderungen an die Leistungserbringung dauerhaft erfüllt werden.

Antrag
auf Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von molekulargenetischen Untersuchungen bei monogenen Erkrankungen

Es ist bekannt, dass die Durchführung molekulargenetischer Untersuchungen bei monogenen Erkrankungen nur unter Beachtung des Gesetzes über genetische Untersuchungen bei Menschen (Gendiagnostikgesetz – GenDG) und dessen untergesetzliche Normen erfolgen darf.

Der Antrag ist ohne Unterschrift/Stempel gültig.